

Das muss ich haben!



Hiermit bestelle ich den apobyte® WebFlyer:

- keine einmaligen Kosten, **die Erstellung der Homepage ist kostenlos!**
- **faire** monatliche Kosten in Höhe von nur **9,95 €**
- **keine Vertragsbindung**

.....
Ansprechpartner

.....
Telefonnummer

.....
Datum / Unterschrift *

.....
Stempel

Wie geht es weiter?

Schritt 1



Sie faxen uns die Auftragsbestätigung an **0251-131 09 29** unterschrieben zurück.

+

Schritt 2



Per Post erhalten Sie eine Checkliste mit den wichtigsten Fragen.

+

Schritt 3



Die ausgefüllte Checkliste und Ihr Logo (als Datei, auf Briefpapier oder Visitenkarte, u.s.w.) senden Sie an uns zurück.

=

Schritt 4



Die Spezialisten von **apobyte®** kümmern sich um alles weitere. **Ihr WebFlyer ist fertig!**

→ **Weitere Infos und Muster finden Sie unter www.apobyte.de/webflyer**

Monatlich kündbar!

* Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Preise gültig ab 01.01.2010 – alle genannten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer

Allgemeine Geschäftsbedingungen - apobyte®, Inh. T. Böse e.K., Haus Uhlenkotten 26, 48159 Münster

Allgemeine Geschäftsbedingungen von apobyte,
Inhaber Thomas Böse e.K., Haus Uhlenkotten 26, 48159

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftige Geschäftsbeziehungen zwischen apobyte (Auftragnehmer) und dem Kunden (Auftraggeber). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Geltung ist bei Vertragsschluss ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. Laufzeit, Kündigung

Der apobyte WebFlyer ist monatlich kündbar ohne Mindestvertragslaufzeit. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt, falls nicht anders genannt, 12 Monate, bei apobyte Premium-Flatrate 36 Monate. Der Vertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht drei Monate vor Vertragsende gekündigt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Verantwortlichkeit

Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass für den Betrieb der Software/Website/Shopsystem nach § 6 TDG die Verantwortlichkeit allein beim Auftraggeber liegt. Der Auftraggeber wird insbesondere auf die Einhaltung der Vorschriften des Fernabsatzgesetzes und des Apothekenrechts hingewiesen. Eine Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen durch den Auftragnehmer wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

4. Bereitstellung von Basismaterial durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer stellt für den Betrieb der Software/Website/Shopsystem Produktfotos und Produktbeschreibungen zur Verfügung.
a. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, auf die Dauer des Vertrages beschränkte Recht, das Basismaterial in nachfolgenden Umfang zu nutzen. Sofern nicht ausdrücklich Nutzungsrechte an dem Basismaterial eingeräumt werden, bestehen solche nicht. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Basismaterial zu nutzen, indem er es unter der Domain öffentlich zugänglich macht (Website/Shopsystem) bzw. in der Apotheke präsentiert (Software). Zu einer darüber hinausgehenden Nutzung ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
b. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen zu vergeben, so dass diese das Basismaterial in gleicher Weise einsetzen dürfen. Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, seine in diesem Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Insbesondere ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Dritten das Recht einzuräumen, das Basismaterial zur Nutzung in einer Datenbank anzupassen, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu ändern oder sonst zu verarbeiten.
c. Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Lizenznehmer keine Beratungs- und Wervertbarkeit des Basismaterials in seiner Gesamtheit. Der Auftragnehmer leistet jedoch Gewähr dafür, dass das Basismaterial für die Durchführung des Auftrags grundsätzlich geeignet ist. Er leistet keine Gewähr dafür, dass die in dem Basismaterial enthaltenen Sachinformationen richtig und vollständig sind.

5. Bereitstellung von Basismaterial durch den Auftraggeber

a. Sofern der Auftraggeber Designelemente, Logos und Grafiken der Corporate Identity zur Verfügung stellt, stimmen Auftraggeber und Auftragnehmer die technische Umsetzbarkeit des vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Basismaterials ab und der Auftragnehmer teilt dem Auftragnehmer die etwaige Nichtumsetzbarkeit einzelner Elemente des Basismaterials mit.
b. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer das nicht ausschließliche, auf die Dauer des Vertrages beschränkte Recht, das Basismaterial zu nutzen.
c. Der Auftraggeber sichert zu, dass er berechtigt ist, das Basismaterial dem Auftragnehmer zum Zwecke der Durchführung des Vertrages zur Verfügung zu stellen.
d. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall, dass Dritte Rechtsverletzungen wegen des Basismaterials geltend machen, den Auftragnehmer von jeglicher Haftung gegenüber Dritten freizustellen, den Auftragnehmer bei der Rechtsverteidigung zu unterstützen und etwaige Schadensersatzbeträge zuzüglich der Kosten der angemessenen Rechtsverteidigung auf Verlangen des Auftragnehmers zu übernehmen.

6. Einräumung von Nutzungsrechten

a. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, auf die Dauer des Vertrags beschränkte Recht, die Software/Website/Shopsystem in nachfolgenden Umfang zu nutzen. Sofern nicht ausdrücklich Nutzungsrechte an der Software/Website/Shopsystem eingeräumt werden, bestehen solche nicht.
b. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software/Website/Shopsystem zu nutzen, in dem er sie unter der Domain öffentlich zugänglich macht (Website/Shopsystem) bzw. in der Apotheke präsentiert (Software). Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen zu vergeben, so dass diese die Software/Website/Shopsystem in gleicher Weise einsetzen dürfen.
c. Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, seine in diesem Vertrag eingeräumten Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

7. Erstellung und Abnahme

Der Auftragnehmer erstellt innerhalb von sechs Wochen nach Beauftragung einen Prototypen mit den beauftragten apobyte-Modulen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer etwaige Mängel mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gerügte Mängel zu beheben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Endfassung abzunehmen. Werden vom Auftraggeber keine Mängel gerügt, so gilt der Prototyp spätestens zwei Wochen nach Präsentation als abgenommen. Mängelrügen können nur schriftlich erklärt werden.

8. Vergütung

a. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Preisen (Einrichtungskosten, monatliche Kosten,

Transaktionskosten). Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so kann der Auftragnehmer die Arbeiten bis zum Eingang der Zahlung unterbrechen. Die Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend. Weitergehende Rechte des Auftragnehmers nach diesem Vertrag und nach den gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

b. Gerät der Auftraggeber über eine Dauer von mehr als 2 Wochen in Zahlungsverzug oder befindet sich der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung mit einem Betrag von mehr als 1.000,00 EUR in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche und sonstige gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben vorbehalten.

9. Änderung gesetzlicher Vorschriften

a. Der Auftragnehmer wird die gesetzlichen Anforderungen bei der Erstellung der Software/Website/Shopsystem beachten, soweit dies im Rahmen seiner Möglichkeiten liegt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es Auftragnehmer weder erlaubt, noch möglich ist, rechtsberatend tätig zu werden. Dem Auftraggeber wird daher empfohlen, sich hinsichtlich der einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften, z.B. des Wettbewerbsrechts, des Fernabsatzrechts, des Markenrechts, des Urheberrechts, des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie des apothekenrechtlichen Ständerechts rechtliche Beratung einzuholen.

b. Im Falle der Änderung gesetzlicher Vorschriften oder Änderungen in der Rechtsprechung, die eine Änderung des Internetauftritts oder sonstige Änderungen, die mit der Software/Website/Shopsystem in Zusammenhang stehen, erforderlich machen, kann sowohl der Auftraggeber den Auftragnehmer, aber auch der Auftragnehmer den Auftraggeber auf diesen Umstand hinweisen, und der Auftragnehmer prüft sodann den Art und Umfang der notwendigen Änderungen. Ergibt diese Prüfung, dass geringfügige Änderungen notwendig sind, nimmt der Auftragnehmer diese Änderungen vor. Werden wesentliche Änderungen notwendig, so teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit.

c. Wünscht der Auftraggeber die Vornahme solcher wesentlicher Änderungen, so erstellt der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers einen Kostenvorschlag für die anfallenden Arbeiten. Für die Berechnung ist die im jeweiligen Zeitpunkt geltende Preisliste des Auftragnehmers maßgeblich. Ist die Änderung mit einem unzumutbaren Aufwand für den Auftragnehmer verbunden, so kann dieser das Änderungsverlangen ablehnen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

10. Gewährleistung

a. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die Software/Website/Shopsystem den Anforderungen und Beschaffenheiten dieses Vertrages entspricht und für die in diesem Vertrag zugrunde gelegte Verwendung geeignet ist. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

b. Jegliche Gewährleistung des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch äußere Einflüsse oder durch Nichteinhalten der Nutzungsbedingungen der Software/Website/Shopsystem verursacht werden. Sie entfällt, soweit der Auftraggeber die Software/Website/Shopsystem ohne Zustimmung der des Auftragnehmers selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Mängel nicht durch solche Änderungen verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderungen nicht unzumutbar erschwert wird.

c. Für Mängel der Software/Website/Shopsystem leistet der Auftragnehmer Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung der Software/Website/Shopsystem oder durch Herstellung einer neuen Software/Website/Shopsystem. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung herabsetzen. Schadensersatz kann nur unter den weiteren Voraussetzungen von Ziff. 11 verlangt werden.

d. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so verjähren Gewährleistungsansprüche des Kunden binnen eines Jahres nach dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist.

11. Haftung

a. Der Auftragnehmer haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Vertrages.

b. Soweit in den nachstehenden Ziff. b) bis d) nichts Abweichendes geregelt ist, ist eine Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und auch nach Ablauf einer ihr etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Der Auftragnehmer haftet vorbehaltlich der nachstehenden Ziff. b) bis d) insbesondere nicht für die über die Software/Website/Shopsystem abrufbaren und eingegebenen Informationen – weder für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität, noch für deren Rechtmäßigkeit oder Unbelastetheit von Rechten Dritter – noch für Schäden an Rechtsgütern des Auftraggebers sowie für entgangenen Gewinn, ausgieblene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden.

c. Für alle Vermögensschäden durch die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen haftet der Auftragnehmer gem. § 7 Abs. 2 TKV bis zu einem Betrag von 12.500 EUR je Nutzer. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Auftragnehmers auf 10 Millionen EUR jeweils je schadensverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

d. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs oder Unmöglichkeit der Leistungen des Auftragnehmers sind beschränkt auf den Wert desjenigen Teiles der Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit bzw. des Verzuges nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden kann.

e. Die Haftungsbeschränkungen gemäß der vorstehenden Ziff. b) bis d) gelten nicht für andere Schäden als Vermögensschäden durch die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen gem. § 7 Abs. 2 TKV - Körperschäden, Schäden an der Gesundheit und Leben sowie Personen- und Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz - und

für Schäden, die der Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat. Sie gelten ferner nicht für das arglistige Verschweigen eines Mangels oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und/oder für Schäden, die infolge leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) entstanden sind. In diesen Fällen gilt folgendes:

aa. Der Auftragnehmer haftet wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder für Personen- und/oder Sachschäden nach dem Produkthaftungsgesetz jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen.

bb. Der Auftragnehmer haftet ferner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten und für entsprechendes Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen.

cc. Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie und/oder für Schäden, die infolge leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) entstanden sind, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen, in dem letztgenannten Fall jedoch nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.

12. Verfügbarkeit der Software/Website/Shopsystem, Wartungsarbeiten

Der Auftragnehmer ist bestrebt, den Abruf der Software/Website/Shopsystem mit einer dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Bandbreite für den Kunden und Internet-Nutzer zu unterhalten. Aufgrund nicht näher vorhersehbarer und steuerbarer gleichzeitiger Zugriffe auf den Server durch den Kunden und andere Vertragspartner des Auftragnehmers, des Zugriffs anderer Internet-Nutzer und aufgrund höherer Gewalt, einschließlich Streiks und Aussperrungen, sowie wegen technischer Änderungen der Anlagen des Auftragnehmers (z.B. Änderung des Standortes der Anlage etc.) oder sonstiger Maßnahmen (z.B. Wartungsarbeiten, Reparaturen etc.), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb der Anlage des Auftragnehmers erforderlich sind, kann es zeitweilig zu Verzögerungen, Störungen und/oder Unterbrechungen des Zugriffs auf die Software/Website/Shopsystem des Kunden kommen.

Die Software/Website/Shopsystem des Kunden kann durch Internet-Nutzer mit einer Mindestverfügbarkeit von 99,0% im Jahresdurchschnitt abgerufen werden, was seitens des Auftragnehmers zugesichert wird.

13. Geheimhaltung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Benutzernamen und sein Passwort geheim zu halten und nur denjenigen Arbeitnehmern zugänglich zu machen, die dieses zwingend zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit benötigen. Die entsprechenden Arbeitnehmer sind vor Zugangsmachung des Benutzernamens und des Passworts schriftlich zur Geheimhaltung entsprechend dieser Klausel zu verpflichten. Benutzernamen und Passwort sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff haben.

Der Auftragnehmer ist unverzüglich vom Auftraggeber zu informieren, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon erlangt, dass Benutzernamen oder Passwort Unbefugten bekannt geworden sind.

14. Sperrung

Der Auftragnehmer ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelung berechtigt, die Verbindung zwischen dem Internet und dem Server zeitweilig zu unterbrechen, sofern der Auftragnehmer von Dritten in Anspruch genommen wird und der tatsächliche Grund der Inanspruchnahme die auf dem Server gespeicherten Informationen und/oder dessen Domainnamen betrifft. Das Recht zur Sperrung besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme offensichtlich unbegründet ist. Mit Ausnahme sofort vom Auftragnehmer zu beachtender gerichtlicher oder behördlicher Maßnahmen ist der Auftraggeber über eine bevorstehende Sperrung zu informieren und aufzufordern, die von der Inanspruchnahme betroffenen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und zu beweisen. Das Recht zur Sperrung bleibt unberührt. Der Auftraggeber ist über jede erfolgte Sperrung unverzüglich zu informieren.

Jede Sperrung ist, sofern technisch möglich, auf diejenigen Informationen zu beschränken, auf die sich die Inanspruchnahme bezieht. Jede Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht rechtswidrigen Handelns zweifelsfrei entkräftet wurde.

15. Datenschutz

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten des Auftraggebers im automatisierten Verfahren, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung dieses Vertrages erforderlich sind (Bestandsdaten), gem. § 5 TDDSG/§ 19 MDSV. Ferner erhebt, verarbeitet und nutzt der Auftragnehmer Nutzungs- und Abrechnungsdaten des Kunden gem. § 6 TDDSG/§ 19 MDSV.

Der Auftragnehmer gewährleistet einen Datenschutz, der den gesetzlichen Bestimmungen nach Bundesdatenschutzgesetz entspricht und den besonderen Erfordernissen von Apothekendaten Rechnung trägt.

16. Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

a. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Die Vertragspartner werden eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

b. Dieser Vertrag unterliegt in jeder Hinsicht den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland ohne Bezugnahme auf die Kollision von Rechtsgrundsätzen. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf sind nicht anwendbar.

c. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Münster

d. Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden zwischen den Parteien nicht getroffen. Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.